

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 1411/2025-14

28. November 2025

## BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten  
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin  
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Stefan PERNER,

Dr. Michael RAMI und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters  
Viktor MALHOTRA, LL.M.

als Schriftführer,

in der Beschwerdesache des \*\*\*, vertreten durch die Dax Wutzlhofer und Partner Rechtsanwälte GmbH, Rusterstraße 75, 7000 Eisenstadt, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland vom 26. März 2025, Z E 002/05/2024.026/002, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 31. Juli 1998, Z 10/05/143/13-1998, kundgemacht durch Anbringung von Straßenverkehrszeichen, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

## Begründung

### I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 25. März 2024 wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von € 70,– und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von einem Tag und acht Stunden verhängt. Dem Beschwerdeführer wurde zur Last gelegt, er habe am 13. September 2023, um 6.32 Uhr, in Stegersbach, L 381, Straßenkilometer 0,415, Neudauberger Straße, in Fahrtrichtung Neudauberg, mit einem nach dem Kennzeichen näher bestimmten Kraftfahrzeug die in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 17 km/h überschritten.
2. Die gegen dieses Straferkenntnis erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG wies das Landesverwaltungsgericht Burgenland mit Erkenntnis vom 26. März 2025 als unbegründet ab. Begründend führt das Landesverwaltungsgericht Burgenland im Wesentlichen aus, dass die festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung vom Beschwerdeführer nicht bestritten worden sei. Dieser habe lediglich die Gesetzwidrigkeit der Verordnung behauptet, mit der die in Rede ste-

hende Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h verordnet worden sei. Das Landesverwaltungsgericht Burgenland hege jedoch keine Bedenken gegen diese Verordnung und sehe aus diesem Grund von einem Verordnungsprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof ab.

3. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung im verfassungsrechtlich gewährleisten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums (Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZPEMRK) sowie in Rechten wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 31. Juli 1998, Z 10/05/143/13-1998, behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, in eventu die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, beantragt wird. Begründend wird dazu im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

3.1. Die in Rede stehende Verordnung stehe in Widerspruch zu § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960, weil die darin – ohne zeitliche Begrenzung – normierte Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L 381, Neudauberger Straße, im Bereich der Kirchengasse zwischen dem Objekt Plank (Kirchengasse Nr. 28) und dem Objekt Unger (Kirchengasse Nr. 31), nicht für die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs erforderlich sei. 4

3.2. Im genannten Bereich der L 381 befänden sich zwei Schulen, die BHAK/BHAS Stegersbach sowie eine Volksschule. Eine Beschränkung des Verkehrs wäre demnach allenfalls für den Zeitraum des Schulbetriebes bzw. unmittelbar davor und danach nachvollziehbar. Im konkreten Fall wäre dies der Zeitraum zwischen 7.00 und 16.00 Uhr. 5

3.3. Die Bezirkshauptmannschaft Güssing habe die in Rede stehende Verkehrsbeschränkung jedoch ohne zeitliche Limitierung erlassen. Entsprechende Erwägungen hiefür, insbesondere im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme, würden fehlen. Hätte die verordnungserlassende Behörde eine entsprechende Interessenabwägung vorgenommen, hätte sie zum Ergebnis gelangen müssen, dass die Verkehrsbeschränkung nicht rechtfertigbar sei. 6

4. Das Landesverwaltungsgericht Burgenland hat die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch abgesehen. 7

5. Die Bezirkshauptmannschaft Güssing hat die Verordnungsakten vorgelegt. 8

## II. Rechtslage

1. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 31. Juli 1998, 9 Z 10/05/143/13-1998, lautet wie folgt (Zitat ohne die Hervorhebungen im Original):

### "VERORDNUNG

Gem. § 43 Abs. 1 lit. b) Z. 1 iVm. § 94 b Abs. 1 lit. b) StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird zum Zwecke der Aufrechterhaltung bzw. Erhöhung der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs auf Antrag der Marktgemeinde Stegersbach vom 10.7.1998 auf der L 381 Neudauberger Straße im Bereich der Kirchengasse in Stegersbach nachstehendes verordnet:

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird zw. dem Obj. Plank (Kirchengasse Nr. 28) und dem Obj. Unger (Kirchengasse Nr. 31) auf 30 km/h beschränkt.

Das StrVZ gem. § 52 Z. 10a und 10b ('Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h' und 'Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung') ist im Bereich der vorangeführten Objekte anzubringen.

Gem. § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der ordnungsgemäßen Anbringung der angeordneten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Allfällig entgegenstehende Verordnungen, insbes. die ha. Verordnung vom 8.10.1991, Zl. X-St-1/30-1991, treten hiermit außer Kraft.

Übertretungen dieser Verordnung werden gem. § 99 Abs. 3 lit. a) StVO 1960 bestraft.

Ergeht an:

[...]

Der Bezirkshauptmann:  
[...]"

2. Die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960), lauten in der maßgeblichen Fassung wie folgt (Zitat ohne die Hervorhebungen im Original):

10

"§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

- (1) [...]
- (2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.
- (2a) Die Behörde kann, abgesehen von den in § 43 geregelten Fällen, durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet eine geringere als die nach Abs. 2 zulässige Höchstgeschwindigkeit festlegen, sofern dies auf Grund der örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten nach dem Stand der Wissenschaft zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen geeignet erscheint. Sofern dadurch der beabsichtigte Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird, sind einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenarten vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.
- (3)-(4) [...]

[...]

§ 43. Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise.

- (1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung
- a) [...]
- b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,
1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen,
  2. [...]
- c)-d) [...]
- (1a)-(4) [...]

(4a) Die Behörde kann in Ortsgebieten in Bereichen mit besonderem Schutzbedürfnis wie zB Schulen, Kindergärten, Freizeiteinrichtungen, Krankenhäusern oder Senioreneinrichtungen die gemäß § 20 Abs. 2 erlaubte Höchstgeschwindigkeit verringern, sofern die Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere von Fußgängern oder Radfahrern geeignet ist.  
(5)-(11) [...]"

### III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei der Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 31. Juli 1998, Z 10/05/143/13-1998, entstanden. 11

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Burgenland bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogene Verordnung zumindest denkmäßig angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 12

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Verordnung Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit des Ermittlungsverfahrens hinsichtlich der Erforderlichkeit der Verordnung iSd § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960. 13

3.1. Mit der in Prüfung gezogenen Verordnung wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960 auf der L 381, Neudauberger Straße, im Bereich der Kirchengasse Nr. 28 und Nr. 31 in Stegersbach, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verordnet. 14

3.2. Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung, wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert, dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote zu erlassen. 15

3.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat die Behörde vor Erlassung einer Verordnung nach § 43 StVO 1960 die im Einzelnen umschriebenen Interessen an der konkreten Verkehrsbeschränkung mit dem Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße abzuwägen und dabei die (tatsächliche) Bedeutung des Straßenzuges zu berücksichtigen (vgl. zB VfSlg. 8086/1977, 9089/1981, 12.944/1991, 13.449/1993, 13.482/1993). Die so hin gebotene Interessenabwägung erfordert sowohl die nähere, sachverhaltsmäßige Klärung der Gefahren oder Belästigungen für Bevölkerung und Umwelt, vor denen die Verkehrsbeschränkung schützen soll, als auch eine Untersuchung der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrserfordernisse durch ein entsprechendes Anhörungs- und Ermittlungsverfahren (vgl. zB VfSlg. 12.485/1990, 16.805/2003, 17.572/2005). Die Gefahrensituation muss sich für die betreffende Straße deutlich von der allgemeinen, für den Straßenverkehr typischen Gefahrenlage unterscheiden (vgl. zB VfSlg. 14.000/1994).

16

3.4. Wie der Verfassungsgerichtshof in den Erkenntnissen VfSlg. 8984/1980 und 9721/1983 ausgeführt und in zahlreichen nachfolgenden Erkenntnissen wiederholt hat (vgl. VfSlg. 13.371/1993, 14.051/1995, 15.643/1999, 16.016/2000, 16.805/2003, 17.573/2005), sind bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer Verordnung nach § 43 StVO 1960 die bei der bestimmten Straße oder Straßenstrecke, für die die Verordnung erlassen werden soll, anzutreffenden, für den spezifischen Inhalt der betreffenden Verordnung relevanten Umstände mit jenen Umständen zu vergleichen, die für eine nicht unbedeutende Anzahl anderer Straßen zutreffen.

17

3.5. Der Verfassungsgerichtshof geht – auf Grund der von der Bezirkshauptmannschaft Güssing zu der in Prüfung gezogenen Verordnung vorgelegten Akten – vorläufig von folgendem Sachverhalt aus:

18

Die in Prüfung gezogene Verordnung wurde auf "Antrag" des Gemeinderates der Marktgemeinde Stegersbach erlassen, um den Geltungsbereich der bis dahin nur für Schultage von 7.00 bis 14.00 Uhr verordneten Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der L 381, Neudauberger Straße, im Bereich der Volksschule Stegersbach und der Bundeshandelsakademie Stegersbach, räumlich und zeitlich zu erweitern. Die vorgelegte Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Stegersbach am 3. Juli 1998 weist aus, dass sich der Gemeinderat

19

(nur) insofern mit der Erforderlichkeit der in Rede stehenden Geschwindigkeitsbeschränkung auseinandergesetzt hat, als dort die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme diskutiert und erwähnt wurde, dass die Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkung von Anrainern angeregt worden sei und sich innerhalb des (bisherigen) Geltungsbereiches nunmehr auch ein Kinderspielplatz befindet. Weitergehende Erhebungen oder Anhörungen in diesem Zusammenhang oder etwa auch die Einholung entsprechender Gutachten seitens der Bezirkshauptmannschaft Güssing (oder auch des Gemeinderates der Marktgemeinde Stegersbach) sind im vorgelegten Verordnungsakt nicht dokumentiert.

3.6. Der Verfassungsgerichtshof geht daher vorläufig davon aus, dass das Verfahren zur Erlassung der in Prüfung gezogenen Verordnung den oben dargelegten Anforderungen (Pkt. 3.2. bis 3.4.) zur Darlegung der Erforderlichkeit nicht entspricht und die Verordnung aus diesem Grund gesetzwidrig ist. 20

4. Im Verordnungsprüfungsverfahren wird gleichwohl zu klären sein, inwieweit der mit der 35. StVO-Novelle, BGBl. I 52/2024, im § 43 StVO 1960 eingefügte Abs. 4a für die Gesetzmäßigkeit der – vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung am 1. Juli 2024 erlassenen – Verordnung von Relevanz ist. 21

#### **IV. Ergebnis**

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 31. Juli 1998, Z 10/05/143/13-1998, von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 22

2. Ob die Prozessvoraussetzungen gegeben sind und die angeführten Bedenken zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 23

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

24

Wien, am 28. November 2025

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

MALHOTRA, LL.M.